

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2021 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2021 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (21. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2021) beschlossen:

1. *In § 7 Abs. 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „Altersversorgung“ „aus dem Wohlfahrtsfonds einer Landesärztekammer“ und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Die Befreiung ruht, solange der Anspruch auf Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds einer Landesärztekammer ruht.“
2. *In § 10 Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „Karenzurlaubes“ „, ausgenommen der Inanspruchnahme von Gebührenurlauben,“ eingefügt.*
3. *In § 10 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Sofern für einen Tag in einem Monat ein Erlassgrund vorliegt, gilt der Erlass für das gesamte Monat.“
4. *In § 10 Abs. 2a lit. c wird nach „Beginn“ „des (vorzeitigen) Mutterschutzes bzw.“ eingefügt.*
5. *In § 11 Abs. 1 wird im ersten Satz nach „Arzt für Allgemeinmedizin,“ „approbierter Arzt,“ eingefügt.*
6. *In § 11 Abs. 1 lit. a wird im 2. Satz nach „Krankenunterstützung,“ „die nach § 17e gewährten Anwartschaftspunkte,“ eingefügt.*
7. *In § 11 Abs. 3 wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:*

„Hiebei bleiben allenfalls gewährte Ersatzzeiten gemäß § 17e außer Betracht.“
8. *In § 17c Abs. 5 wird vor dem Wort „ermittelt“ folgender Teilsatz angefügt:*

„sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 17e ermittelten Anwartschaftspunkte“
9. *In § 17c Abs. 10 wird das Wort „zusammen“ am Ende des Satzes gestellt und nach dem Wort „sich“ „unbeschadet allfällig zusätzlich gewährter Ersatzzeiten gemäß § 17e“ eingefügt.*

10. Nach § 17d wird § 17e neu hinzugefügt:

**„Ersatzzeiten für Kindererziehung
§ 17e**

(1) Für Zeiten der Kindererziehung gewährt der Verwaltungsausschuss auf Antrag Ersatzzeiten im Ausmaß von höchstens 12 Kalendermonaten ab Eintritt des Ereignisfalls gemäß Abs. 3 für die Dauer der ordentlichen und freiwilligen Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Ersatzzeiten gemäß Abs. 1 ist der Bezug von Wochengeld bzw. von Kinderbetreuungsgeld als ordentliches bzw. als freiwilliges Fondsmitglied des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien.

(3) Als Ereignisfall gilt grundsätzlich die Geburt eines Kindes, die Annahme an Kindes Statt und die In-Pflege-Nahme. Wird das Wochengeld bereits vor dem diesbezüglichen Ereignisfall bezogen, gilt der Beginn des Bezugs als Ereignisfall. Bei Annahmen an Kindesstatt bzw. bei In-Pflege-Nahmen tritt der Ereignisfall mit jenem Tag ein, ab dem das Kind in Pflege genommen wurde bzw. ab dem die Annahme an Kindesstatt erfolgte.

(4) Im Falle von Mehrlingsgeburten bzw. im Falle der Annahme an Kindesstatt bzw. In-Pflege-Nahme von Mehrlingen wird die Bezugsdauer gemäß Abs. 1 nicht verlängert.

(5) Im Falle einer neuerlichen Geburt, Annahme an Kindesstatt bzw. In-Pflege-Nahme innerhalb des Zeitraums gemäß Abs. 1, endet die Ersatzzeit gem. Abs. 1 und beginnt die 12-Monats-Frist ab Eintritt des neuerlichen Ereignisfalles neu zu laufen.

(6) Der Anspruch für ein und dasselbe Kind bzw. dieselben Mehrlinge besteht auch bei Aufteilung zwischen den (Adoptiv-/Pflege-)Elternteilen, die beide ordentliche bzw. freiwillige Mitglieder des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien sind, für maximal 12 Monate, sofern sie die Voraussetzung gemäß Abs. 2 erfüllen. Im Falle eines gleichzeitigen Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes, ist die Gewährung der Ersatzzeit für nur ein ordentliches bzw. freiwilliges Mitglied des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien möglich. Sofern ein gleichzeitiger Bezugszeitraum von Kinderbetreuungsgeld beider (Adoptiv-/Pflege-)Eltern vorliegt, ist zwingend dem Antrag eine Aufteilungsvereinbarung beizulegen, widrigenfalls für diesen Zeitraum keine Zuerkennung von Ersatzzeiten erfolgen kann.

(7) Anträge, die nicht innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des Ereignisfalles schriftlich beim Verwaltungsausschuss einlangen, finden keine Berücksichtigung. Dem Antragsformular einschließlich der Sozialversicherungsnummer des Kindes/der Kinder sind insbesondere der Nachweis über den Bezug des Wochengeldes bzw. Kinderbetreuungsgeldes und die Geburtsurkunde bzw. bei Annahmen an Kindesstatt/In-Pflege-Nahmen die Pflegschafts- bzw. die Adoptivvereinbarung beizulegen.

(8) Als Ersatzzeiten werden bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Rechtskraft des die Ersatzzeiten zuerkennenden Bescheides Anwartschaften in Höhe von

0,09 % der Grundpension gemäß § 17c Abs. 1 lit. a pro Monat für das jeweilige Jahr gewährt, jedoch höchstens 100 %. § 17c Abs. 7 letzter Teilsatz ist nicht anzuwenden. Im Fall einer Nachzahlung gemäß § 17d Abs. 2 finden die rechtskräftig erworbenen Ersatzzeiten keine Berücksichtigung.

(9) Bei einer Überweisung oder Rückzahlung von Beiträgen gemäß § 11 aufgrund dauernder Verlegung des Berufssitzes, des Dienstortes oder Wohnsitzes in den Bereich einer anderen Ärztekammer bzw. Landes Zahnärztekammer oder Streichung aus der Ärzte- oder Zahnärzteliste werden rechtskräftig erworbene Ersatzzeiten nicht berücksichtigt. Der Anspruch auf Ersatzzeiten des (Zahn-)Arztes/der (Zahn-)Ärztin lebt bei Wiedererlangung der Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien oder bei Inanspruchnahme einer Versorgungsleistung vom Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien wieder auf.

(10) Abs. 1 gilt für Ereignisfälle ab dem Stichtag 01.01.2021. Anträge, die vor dem 01.01.2023 gestellt werden, gelten mit 01.01.2023 als eingelangt.“

11. *In § 18 Abs. 4 wird das Wort „berücksichtigungswürdiger“ durch „außergewöhnlicher und medizinisch nachvollziehbarer“ ersetzt.*

12. *In § 20 Abs. 2 wird nach „Wahlkinder“ „, Pflegekinder“ eingefügt.*

13. *In § 49 Abs. 1 wird nach „allmonatlich“ „für volle Monate“ eingefügt.*

14. *In § 108 wird am Satzende „15.“ mit „21.“ ersetzt.*

15. *Nach § 108 wird folgender § 109 neu hinzugefügt:*

„§ 109 – Inkrafttretensbestimmung zur 21. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2021

(1) Mit 1. Juli 2021 treten die Änderungen des § 11 Abs. 1 erster Satz, des § 18 Abs. 4, des § 20 Abs. 2, sowie die Änderungen des § 49 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2022 treten die Änderungen des § 10 Abs. 2 und 2a in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.

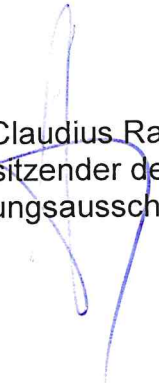
(3) Mit 1. Jänner 2023 treten die Änderungen des § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 3, des § 17c Abs. 5 und Abs. 10, sowie die Bestimmung des § 17e in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.


(4) Rückwirkend mit 1. Jänner 2018 treten die Änderungen des § 7 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.

(5) Rückwirkend mit 1. Jänner 2021 treten die Änderungen des § 108 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.“


Dr. Stefan Ferenci-
Finanzreferent




MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses


ao. Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident